

BVGer D-331/2009 vom 4. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-331_2009

FR: TAF D-331/2009 du 4 novembre 2011

IT: TAF D-331/2009 del 4 novembre 2011

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Das BFM trat gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 14. März 2008 mit Verfügung vom 2. Juni 2008 nicht ein und ordnete seine Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde richtete sich lediglich gegen den Wegweisungsvollzug. Dadurch ist die Verfügung des BFM vom 2. Juni 2008, soweit sie das Nichteintreten auf das Asylgesuch betrifft, in Rechtskraft erwachsen (Ziff. 1 des

Dispositiv der Verfügung des BFM). Demzufolge ist - wie schon im ersten Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht - auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Wegweisung als solche grundsätzlich nicht mehr zu überprüfen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 4.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.2.2

Da rechtskräftig feststeht, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Serbien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Serbien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm nicht

gelingen. Soweit er vorbringt, er habe aufgrund eines familiären Tötungsdeliktes im Jahre 1991 bei einer Rückkehr nach Serbien Blutrache von Seiten seines Onkels zu befürchten, ist festzuhalten, dass es sich dabei lediglich um eine unbelegte Behauptung handelt, für die keine konkreten Hinweise vorliegen. Zudem ist auch nicht plausibel, weshalb der Beschwerdeführer heute noch - zwanzig Jahre nach der Tat - für dieses Tötungsdelikt zur Rechenschaft gezogen werden sollte. Sodann lässt die allgemeine Menschenrechtssituation in Serbien den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 4.2.3

In der Beschwerde vom 16. Januar 2009 wird vom Beschwerdeführer hauptsächlich geltend gemacht, aufgrund seines mittlerweile neunzehnjährigen Aufenthalts in der Schweiz habe er hier sehr wohl intensive private Beziehungen geknüpft. Einerseits unterhalte er verschiedene Beziehungen zu Kollegen und Kolleginnen, andererseits bestünden sehr intensive Beziehungen zu seiner Mutter und zu seinen beiden Schwestern. Er habe einzig in der Schweiz ein soziales Netz und tragfähige Beziehungen. Zu Personen in seiner Heimat habe er keine Beziehungen, zumal er das Land im Alter von elf Monaten verlassen habe. Er sei während all dieser Jahre nie in seine Heimat zurückgekehrt. Angesichts seines Aufenthalts in der Schweiz seit seinem "Baby-Alter", des fehlenden sozialen und familiären Netzes in seiner Heimat sowie der mangelnden Albanisch-Kenntnisse stelle der Vollzug der Wegweisung zweifellos einen Eingriff in sein durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschütztes Privatleben dar. Es sei festzuhalten, dass er aufgrund der von ihm begangenen Straftaten nicht als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bezeichnet werden könne. Die von ihm verübten Taten könnten einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens keinesfalls rechtfertigen. Für die weitere Begründung wird auf die Beschwerdeschrift verwiesen.

E. 4.2.4

Der Beschwerdeführer beruft sich somit (zumindest sinngemäss) auf den Schutz des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK. Nach eingehender Prüfung der Rechtslage - insbesondere unter Berücksichtigung der weiterhin zutreffenden und gültigen Rechtsprechung der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21) kommt das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich zum Schluss, dass sich das Gericht im vorliegenden Fall bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht (mehr) mit Art. 8 EMRK zu befassen hat, weil das Bundesgericht in seinem Urteil 2A.564/2006 vom 10. Januar 2007 nach einlässlicher Prüfung zum Schluss gekommen ist, dass sich der Beschwerdeführer und seine Mutter nicht auf einen Rechtsanspruch gestützt auf Art. 8 EMRK berufen können. Da sich seit ergehen dieses Urteils die Sachlage in relevanten Gesichtspunkten nicht geändert hat (vgl. dazu auch E. 4.3.6.), kann darauf verzichtet werden, den Beschwerdeführer aufzufordern, ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei der kantonalen Migrationsbehörde einzureichen. Dem Beschwerdeführer bleibt es indes unbenommen, bei der zuständigen kantonalen Behörde (erneut) ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK einzureichen. Insoweit erübrigt es sich, auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Rechtsmittelschrift bezüglich Art. 8 EMRK einzugehen.

E. 4.2.5

Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 4.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 4.3.2

Gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG wird die vorläufige Aufnahme nach Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG (Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung) nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Der Tatbestand ist grundsätzlich dann erfüllt, wenn der Ausländer erheblich oder wiederholt gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verstossen hat, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen (vgl. Marc Spescha, in: Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 2. Aufl., Zürich 2009, N 7 zu Art. 62 AuG, sowie Bolzli a.a.O., N 22 zu Art. 83 AuG). Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AuG - wie bereits früher unter Art. 14a Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) - generell Zurückhaltung geboten ist (vgl. BVGE 2007/32; EMARK 2006 Nr. 30, EMARK 2006 Nr. 23, EMARK 2004 Nr. 39).

E. 4.3.3

Mit Strafverfügungen der Jugendanwaltschaft vom 17. Dezember 2001, 22. September 2003 und 19. Dezember 2003 wurde der Beschwerdeführer wegen Tätlichkeiten, Diebstahls, eines geringfügigen Vermögensdeliktes, Hausfriedensbruchs und wegen Verstosses gegen das Transportgesetz jeweils mit Verweis bestraft. Wegen mehrfacher sexueller Belästigung, Drohung, Widerhandlung gegen das Transportgesetz, mehrfacher geringfügiger Vermögensdelikte sowie wegen Tätlichkeit ordnete die Jugendanwaltschaft mit Verfügung vom 28. April 2004 seine Einweisung in ein Erziehungsheim an. Diese Schutzmassnahme wurde mit Verfügung der Jugendanwaltschaft vom 26. Februar 2007 weitergeführt, nachdem sich der Beschwerdeführer der einfachen Körperverletzung schuldig gemacht hatte. Mit Urteil des Bezirksgerichts O. _____ vom 24. September 2008 wurde der Beschwerdeführer wegen Raubes - begangen am 4. Juli 2007 - zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten bedingt verurteilt, ausgesetzt auf eine Probezeit von vier Jahren. Auch vor und nach dieser Verurteilung wurde er wegen Übertretungen des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr, wegen Verletzung der Verkehrsregeln sowie wegen Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel mehrfach zu einer Busse verurteilt. Durch dieses wiederholte deliktische Verhalten hat der Beschwerdeführer den Ausschlussstatbestand von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG erfüllt, nach welchem die Unmöglichkeit und die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Art. 83 Abs. 2 und 4 AuG nicht zur vorläufigen Aufnahme berechtigen und die entsprechenden Prüfungsschritte demzufolge entfallen.

E. 4.3.4

Zu trennen von der Frage, ob ein in Art. 83 Abs. 7 AuG umschriebener Tatbestand erfüllt ist beziehungsweise wie darin formulierte (unbestimmte) Rechtsbegriffe auszulegen sind, ist die Frage, ob die daran anknüpfende Nichtgewährung der vorläufigen Aufnahme im Einzelfall eine verhältnismässige Massnahme darstellt. Ausser Zweifel steht, dass das Vorliegen eines Ausschlussstatbestands von Art. 83 Abs. 7 AuG das öffentliche Interesse am Vollzug einer rechtskräftigen Wegweisung als gewichtig erscheinen lässt. Gleichwohl steht in diesem Fall nicht automatisch fest, dass im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die privaten Interessen der weggewiesenen Person an einem Weiterverbleib in der Schweiz schwächer ins Gewicht fallen. So kann etwa bei einer besonders ausgeprägten Gefährdungslage im Heimat- oder Herkunftsland und einem vergleichsweise "geringfügigen" Fehlverhalten die Interessenabwägung trotz der Verwirklichung eines Ausschlussgrundes zugunsten der privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz ausfallen (vgl. Bolzli a.a.O, N 23 zu Art. 83 AuG; Stöckli a.a.O, Rz. 11.70). Andererseits darf es gerade nicht darauf hinauslaufen, dass im Rahmen der Interessenabwägung letztlich trotzdem eine vollständige Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen wird. Bei der vorzunehmenden Verhältnismässigkeitsprüfung sind die gesamten Umstände zu berücksichtigen, namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration beziehungsweise die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_295/2009 vom 25. September 2009 E. 4.3; BVGE 2007/ 32 E. 3.2).

E. 4.3.5

Die Schweiz hat im vorliegenden Fall ein erhebliches Interesse am Vollzug der Wegweisung, zumal der Beschwerdeführer in der Schweiz - wie in E. 4.3.3 vorstehend dargelegt - in erheblichem Ausmass straffällig wurde. Auch nachdem er mit Urteil des Bezirksgerichts O._____ vom 24. September 2008 wegen Raubes - begangen am 4. Juli 2007 - zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten bedingt verurteilt worden war, machte er sich immer wieder strafbar. Dadurch manifestierte er eine extreme Unbelehrbarkeit, Uneinsichtigkeit und er bewies, dass er über beträchtliche kriminelle Energie verfügt. Mit seinem deliktischen Verhalten gefährdete beziehungsweise beeinträchtigte er das Vermögen sowie die körperliche und psychische Gesundheit vieler Menschen. Keinen weiteren Personen vergleichbare Bedrohungssituationen zuzumuten liegt fraglos im Interesse der Allgemeinheit. Aufgrund der Akten ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in Zukunft an die schweizerische Rechtsordnung halten wird. Wegen seines kriminellen Verhaltens in der Vergangenheit und seines Persönlichkeitsprofils ist vielmehr damit zu rechnen, dass er auch in Zukunft in erheblichem Ausmass deliktisch tätig sein wird. Darauf deutet insbesondere der Umstand hin, dass er gemäss einem sich bei den Akten befindlichen Polizeirapport am 4. August 2011 einem Beamten einen Kopfstoss an die Nase verpasste, weswegen gegen ihn in der Folge Strafanzeige wegen Tätlichkeit erhoben wurde. Das öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug erschöpft sich vorliegend im Übrigen nicht darin, zukünftige Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Beschwerdeführer zu vermeiden. Vielmehr geht es über den Einzelfall hinaus auch darum, dem Recht der Allgemeinheit zur Geltung zu verhelfen, indem gegen Verhaltensweisen, welche die Gemeinschaft in Gefahr bringen, wirkungsvolle Massnahmen ergriffen und konsequent durchgesetzt werden (vgl. BVGE 2007/32 E. 3.7.3 S. 391). Im Weiteren ist aus den Akten ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit immer wieder durch sein erhebliches dissoziales Verhalten negativ aufgefallen ist. In seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2011 räumt der Beschwerdeführer selbst ein, dass er sich

verschiedenen Personen gegenüber immer wieder aggressiv verhalte und die Kontrolle über sich verliere. Zudem hat er sich trotz guter Rahmenbedingungen und Hilfestellungen in der Schweiz nicht beruflich zu integrieren vermocht und demzufolge hohe Fürsorgekosten verursacht. Auch in dieser Hinsicht hat die Schweiz im vorliegenden Fall ein erhebliches Interesse am Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers.

E. 4.3.6

Auf der anderen Seite sind die Interessen des Beschwerdeführers, in der Schweiz verbleiben zu können, nicht als überaus gewichtig zu beurteilen. Zwar hält er sich bereits seit Februar 1990 in der Schweiz auf. Aufgrund seines dissozialen Verhaltens musste er einen Teil der obligatorischen Schulzeit sowie die Berufslehre in einem Internat respektive Erziehungsheim absolvieren. Sein bisher an den Tag gelegtes Verhalten in Kombination mit Alkohol- und Drogenkonsum verunmöglichte, einen positiven und konstruktiven Freundes- und Bekanntenkreis aufzubauen und sich in der Schweiz beruflich - den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass er in der Schweiz in den letzten Jahren einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre - und sozial in nennenswertem Ausmass zu integrieren. Aus den Akten geht nicht hervor, dass er solide, soziale, kulturelle, persönliche und familiäre Bindungen geknüpft hat. Insbesondere das Verhältnis zu seiner Mutter und seinen Geschwistern scheint nicht eng und frei von Spannungen zu sein (vgl. Eingabe vom 12. August 2011 des Fürsorgeamtes des Kantons M._____). In seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2011 räumte der Beschwerdeführer denn auch ein, dass er nur noch sporadischen Kontakt zu seiner in der Schweiz lebenden Familie hat. Es fehlt somit an Anhaltspunkten dafür, dass er während seines über zwanzig Jahre dauernden Aufenthalts in der Schweiz eine dermassen starke Verbindung zu seinem Gastland eingegangen ist, dass der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme beziehungsweise der Vollzug der Wegweisung deswegen unangemessen erscheint. Trotz seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz dürfte der Beschwerdeführer aufgrund seiner marginalen Beziehungen zu seiner Mutter und zu seinen Geschwistern mit den Sitten und Gebräuchen in Serbien vertraut sein, was ihm eine Reintegration in seinem Heimatland erleichtern wird. Zudem ist aus den Akten ersichtlich, dass er eine Anlehre als (...) abgeschlossen hat, weshalb anzunehmen ist, er könne sich in Serbien beruflich integrieren. Davon ist umso mehr auszugehen, da er neben Deutsch und Französisch auch Albanisch spricht. Die mangelnden Serbisch-Kenntnisse sollte sich der Beschwerdeführer aufgrund seines jungen Alters relativ problemlos aneignen können. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass sich sein Vater sowie zwei seiner Onkel in Serbien aufhalten (Akten BFM A 1/11, S. 4). Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach er zu diesen heute keinen Kontakt mehr habe und er auch nicht genau wisse, wo sie sich aufhielten, ist aufgrund der im Kulturkreis des Beschwerdeführers normalerweise herrschenden familiären Verbundenheit zweifelhaft, zumal der Beschwerdeführer bis zur Einreichung des Asylgesuchs im Jahre 2008 freien Kontakt zu seinem Heimatland unterhalten konnte. Abgesehen davon wäre es dem Beschwerdeführer auch zuzumuten, sich um Kontakt zu seinem Vater und seinen zwei Onkeln zu bemühen. Es ist somit davon auszugehen, der Beschwerdeführer unterhalte familiäre Bindungen zu seinem Heimatland oder er könne solche zumindest ohne grössere Probleme wieder aufnehmen. Bezüglich der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers lässt sich dem aktuellsten sich bei den Akten befindlichen Arztbericht von Dr. med. Dipl.-Psych. T._____ vom 29. August 2011 Folgendes entnehmen: Das gewalttätig-impulsive sowie teilweise manipulative Verhalten des Beschwerdeführers sei als Ausdruck einer dissozialen Persönlichkeitsstörung mit impulsiven Zügen (ICD 10 Nr. F60.2 / 60.30) zu werten. Die Störung lasse sich zum

gegenwärtigen Zeitpunkt nicht behandeln. Insbesondere auch, weil eine pharmakotherapeutische Behandlung dieser Art von Störungen kaum möglich erscheine und der Beschwerdeführer keinen Leidensdruck diesbezüglich zeige. Hinzu komme eine Erkrankung aus dem epileptischen Formenkreis (ICD 10 Nr. G40), die aber insbesondere dadurch zu Komplikationen führe, da der Beschwerdeführer, der an sich gut eingestellt erscheine, die entsprechenden antiepileptische Medikation immer wieder von sich aus absetze, obwohl er über die Konsequenzen informiert sei. Zusammenfassend liege kein akut behandelungsfähiges medizinisches-psychiatrisches Störungsbild vor. Der Beschwerdeführer würde in seinem Heimatland bezüglich dieser psychiatrischen Problematiken keine schlechtere Behandlung erfahren als in der Schweiz. Aufgrund des Dargelegten ist davon auszugehen, dass die teilweise selbstverschuldeten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers in Serbien adäquat behandelt werden können. Diesbezüglich kann vom Beschwerdeführer erwartet werden, dass er die antiepileptischen Medikamente korrekt einnimmt. Die Behauptung in der Stellungnahme vom 14. Oktober 2011, wonach sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit zirka drei Monaten verschlechtert habe, ist nicht belegt. Es ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei Bedarf von seiner in Serbien und in der Schweiz wohnhaften Familie unterstützt wird. Es steht dem Beschwerdeführer zudem frei, allenfalls medizinische Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312) zu beantragen.

E. 4.3.7

Somit sind insgesamt keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer im Falle des Vollzugs der Wegweisung Nachteile in einem Ausmass und einer Schwere drohten, die sein Interesse an einem Weiterverbleib in der Schweiz trotz des gewichtigen gegenläufigen Interesses der Allgemeinheit als überwiegend erscheinen liessen. Damit ergibt sich als Fazit, dass gestützt auf Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG die Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs nicht in Betracht kommt. Demnach ist nicht weiter zu prüfen, ob Gründe bestehen, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG oder unmöglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG erscheinen lassen.

E. 4.4

Angesichts der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Einwendungen in der Beschwerde respektive der weiteren Eingaben einzugehen, da diese nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid in der Frage des Wegweisungsvollzugs herbeizuführen. Nach Würdigung aller relevanten Umstände ist deshalb festzuhalten, dass die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht angeordnet hat.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verfügung des BFM vom 17. Dezember 2008 Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache wird das Gesuch des Fürsorgeamtes des Kantons M. _____ vom 12. August 2011 um vorsorgliche Massnahmen während des Verfahrens gegenstandslos.

E. 7

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vollumfänglich unterlegen ist, wären ihm grundsätzlich die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 800.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Der Beschwerdeführer hat jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird die Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mittellos ist. Zudem erschien das Begehren des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung als nicht aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach gutzuheissen und es sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.